

STELLUNGNAHME

Stand: 27.08.2026

Gesetz zur Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung und Empfehlung.....	3
B. Im Einzelnen	4
I. Begriffsbestimmungen (§ 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG-E).....	4
II. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Absatz 4 UVPG-E)	5
III. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 UVPG).....	5
IV. SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall (§ 35 Absatz 3 UVPG-E)	6
V. Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung (§ 42a UVPG-E).....	7
VI. Bauleitpläne (§ 50 UVPG-E)	7
VII. Liste UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 Nr. 18.5 UVPG-E)	8
VIII. Liste UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG-E)	9

A. Zusammenfassung und Empfehlung

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit zur Anpassung des **Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung an unionsrechtliche Vorgaben und zur Reform der Umweltverträglichkeitsprüfung bei dem Umwelt- und Klimaschutz dienenden Änderungsvorhaben** ist aus Sicht des ZIA überwiegend zu begrüßen. Er setzt unionsrechtliche Vorgaben um und schafft zugleich wesentliche Voraussetzungen, um Umweltprüfungen klarer voneinander abzugrenzen, Doppelprüfungen abzubauen und Planungs- und Zulassungsverfahren zu beschleunigen.

Besonders positiv hervorzuheben sind aus Sicht des ZIA die folgenden Punkte:

- Die systematische Verzahnung mit dem Regierungsentwurf zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, durch die die Neuregelungen zur Umweltprüfung widerspruchsfrei ineinandergreifen,
- die klarere Zuordnung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Planungsebene und der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Projektebene,
- die Möglichkeit, die UVP für bestimmte Vorhaben in ein nachfolgendes landesrechtliches Zulassungsverfahren zu verlagern und dadurch Bebauungsplanverfahren zu entlasten,
- die Erweiterung der zentralen UVP-Portale auf Verfahren der Strategischen Umweltprüfung, die den Zugang zu Umweltdaten verbessert sowie

Im weiteren Verfahren sollte noch präzisiert werden:

- Die Anwendung der geänderten Regelungen zu kumulierenden Vorhaben, bei der die verbleibenden Voraussetzungen des engen räumlichen, funktionalen und wirtschaftlichen Zusammenhangs rechtssicher gewahrt bleiben müssen,
- Verbindliche Scoping-Termine mit klaren Fristen und einer grundsätzlich verbindlichen Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen werden,
- die Abgrenzung SUP-pflichtiger Pläne und Programme, damit informelle Konzepte und strategische Leitbilder nicht ohne hinreichend konkrete Steuerungswirkung zusätzliche Prüfpflichten auslösen sowie
- mögliche Unterschiede bei der landesrechtlichen Umsetzung der Verlagerung der UVP, die nicht zu unklaren Zuständigkeiten, mehrfachen Datenerhebungen oder zusätzlichem Abstimmungsaufwand führen dürften.

Insgesamt kann der Referentenentwurf den Aufwand bei Bauleitplanung und Projektentwicklung spürbar reduzieren, ohne die Untersuchung erheblicher Umweltauswirkungen einzuschränken. Voraussetzung hierfür sind klare Zuständigkeiten, die Weiterverwendung bereits erhobener Umweltdaten und eine möglichst einheitliche Umsetzung in den Ländern. Die noch nicht abschließend festgelegten unteren Prüfwerte für die UVP-Vorprüfung sollten jeweils auf 50.000 Quadratmeter festgelegt werden. Zudem gilt es, die Vorschläge des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung eines modernen, digitalen und wirksamen Umweltschutzes mit den hier vorgelegten Änderungen der Umweltverträglichkeitsprüfung gut zu verbinden.

B. Im Einzelnen

I. Begriffsbestimmungen (§ 2 Absatz 6 Nummer 3 UVPG-E)

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Begriffsbestimmung der Zulassungsentscheidung für Bebauungspläne neu zu fassen. Künftig werden Beschlüsse nach § 10 BauGB über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen erfasst, wenn sie Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben nach Anlage 1 UVPG ersetzen oder die Zulässigkeit von Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG begründen sollen, soweit das Landesrecht nach § 50 Absatz 3 UVPG-E keine abweichende Regelung trifft.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Kreis der Bebauungspläne, die als Zulassungsentscheidungen im Sinne des UVPG gelten, damit begrenzt. Bei Vorhaben außerhalb der Nummern 18.1 bis 18.9, für die nach dem Bebauungsplanverfahren ein bundesrechtlich geregeltes Zulassungsverfahren folgt, soll auf der Planungsebene künftig die Strategische Umweltprüfung ausreichen. Die projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung wird anschließend im Zulassungsverfahren durchgeführt.

Die Neufassung ist zu begrüßen. Sie ordnet das Verhältnis zwischen Bauleitplanung, Strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung klarer und vermeidet unionsrechtlich nicht erforderliche Doppelprüfungen. Umweltbelange werden auf der Planungsebene weiterhin im Rahmen der Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch untersucht, während die Prüfung der Auswirkungen des konkretisierten Vorhabens im nachfolgenden Zulassungsverfahren erfolgt.

Auch die Öffnung für landesrechtlich geregelte Zulassungsverfahren ist grundsätzlich sachgerecht. Sie ermöglicht es den Ländern, die UVP für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 in das nachfolgende Zulassungsverfahren zu verlagern und dadurch das Bebauungsplanverfahren von zusätzlichen projektbezogenen Prüfungsanforderungen zu entlasten.

Für Vorhabenträger muss frühzeitig erkennbar sein, ob das jeweilige Landesrecht von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und auf welcher Verfahrensstufe die UVP durchgeführt wird. Unterschiedliche landesrechtliche Modelle dürfen nicht zu unklaren Zuständigkeiten oder mehrfachen Datenerhebungen führen. Bereits vorhandene Umweltdaten und Prüfungsergebnisse sollten im weiteren Verfahren umfassend weiterverwendet werden können.

II. UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben (§ 10 Absatz 4 UVP-G-E)

Der Entwurf sieht vor, § 10 Absatz 4 Satz 3 UVP-G zu streichen. Damit entfällt bei technischen oder sonstigen Anlagen die bisherige zusätzliche Voraussetzung, dass mehrere Vorhaben mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein müssen, um als kumulierende Vorhaben berücksichtigt zu werden. Die Änderung dient der Umsetzung des Beschlusses des Europäischen Gerichtshofs vom 28. Februar 2023, Rs. C-596/22.

Die Änderung kann auch für immobilienwirtschaftlich relevante Vorhaben Bedeutung erlangen, soweit diese unter die Anlage 1 UVP-G fallen, insbesondere bei größeren Städtebauprojekten, Gewerbe- und Industrieflächen oder sonstigen großflächigen Entwicklungen. Die praktische Mehrbelastung dürfte vor allem solche Fallkonstellationen betreffen, in denen ein enger funktionaler und wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, ohne dass gemeinsame Einrichtungen vorliegen.

Aus Sicht des ZIA ist entscheidend, dass die verbleibenden Voraussetzungen des engen Zusammenhangs im Vollzug weiterhin klar abgegrenzt und rechtssicher angewendet werden. Ein enger Zusammenhang liegt insbesondere nicht allein aufgrund der räumlichen Nähe von Vorhaben oder ihrer Lage innerhalb eines Industrie-, Gewerbe- oder Infrastrukturstandorts vor.

Petition:

Der ZIA erkennt die unionsrechtliche Notwendigkeit der Streichung an. In der Gesetzesbegründung sollte jedoch klargestellt werden, dass die Streichung des § 10 Absatz 4 Satz 3 UVP-G keine Absenkung der übrigen Kumulationsvoraussetzungen bedeutet. Eine Kumulation setzt weiterhin voraus, dass sich die Einwirkungsbereiche überschneiden und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

III. Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (§ 15 UVP-G)

Der ZIA schlägt vor, zur Stärkung der Verfahrenssicherheit und zur Beschleunigung von UVP-Verfahren den § 15 UVP-G grundlegend weiterzuentwickeln. Die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen (Scoping-Termin) muss seine Funktion als zentrale Weichenstellung für das weitere Verfahren tatsächlich erfüllen. Hierzu sind verbindliche Fristen für die Durchführung des Scopings sowie eine grundsätzlich verbindliche Festlegung des Untersuchungsrahmens vorzusehen. Die in der Unterrichtung erzielten Festlegungen müssen sowohl für die Vorhabenträger als auch für die zuständigen Behörden eine verlässliche Grundlage für die anschließende Erstellung und Prüfung der Unterlagen bilden.

In der Praxis kommt es derzeit nicht selten vor, dass bereits abgestimmte Untersuchungsinhalte im Laufe des Verfahrens mehrfach erweitert oder neu definiert werden. Dies führt zu zusätzlichem Untersuchungsaufwand, wiederholten Abstimmungsprozessen und erheblichen Verzögerungen bei der Verfahrensdurchführung. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Untersuchungsrahmens sollten daher nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein. Voraussetzung sollte sein, dass neue,

entscheidungserhebliche Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen, die zum Zeitpunkt des Scoping-Termins weder bekannt waren noch bei angemessener Sorgfalt hätten erkannt werden können. Bloße Neubewertungen bereits bekannter Sachverhalte oder nachträgliche Forderungen einzelner Beteiligter dürfen hingegen nicht zu einer Ausweitung des Untersuchungsrahmens führen.

IV. SUP-Pflicht in bestimmten Plan- oder Programmbereichen und im Einzelfall (§ 35 Absatz 3 UVPG-E)

Die Änderungen sehen vor, die rahmensetzende Wirkung von Plänen und Programmen neu zu konturieren. Danach setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie eine erhebliche Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten für die spätere Genehmigung und Durchführung eines oder mehrerer Vorhaben aufstellen, insbesondere hinsichtlich Standort, Art, Größe, Betriebsbedingungen oder Ressourceninanspruchnahme.

Die Klarstellung ist aus Sicht des ZIA grundsätzlich sachgerecht. Sie übernimmt die unionsrechtlich geprägte Rechtsprechung zur rahmensetzenden Wirkung und kann dazu beitragen, den Anwendungsbereich der Strategischen Umweltprüfung besser zu begrenzen. Dies ist vor allem mit Blick auf kommunale Planungen, städtebauliche Entwicklungs-, Klimaanpassungs- und Freiraumkonzepte und sonstige vorbereitende Planungen relevant. Solche Konzepte können in der Praxis eine erhebliche Steuerungswirkung entfalten, ohne selbst verbindliches Planungsrecht zu schaffen. Deshalb sollte vermieden werden, dass informelle oder lediglich strategische Konzepte vorsorglich einer SUP unterzogen werden, obwohl sie keine hinreichend konkrete rahmensetzende Wirkung für spätere Vorhaben entfalten.

Positiv ist, dass der Entwurf auf eine „erhebliche Gesamtheit von Kriterien und Modalitäten“ abstellt. Damit wird konkretisiert, dass nicht jede vorbereitende Planung oder politische Zielsetzung automatisch eine SUP-Pflicht auslöst. Entscheidend muss sein, ob ein Plan oder Programm konkrete Vorgaben für spätere Zulassungsentscheidungen macht.

Petition:

Der ZIA begrüßt die Klarstellung in § 35 Absatz 3 UVPG-E. In der Gesetzesbegründung sollte ergänzend klargestellt werden, dass informelle Konzepte, Leitbilder und vorbereitende Strategiepapiere nicht allein deshalb SUP-pflichtig sind, weil sie bei späteren Planungs- oder Zulassungsentscheidungen berücksichtigt werden. Eine SUP-Pflicht sollte erst bestehen, wenn solche Dokumente konkrete Standortentscheidungen vorwegnehmen, Flächen verbindlich zuweisen oder den Umfang und die Ausgestaltung späterer Vorhaben maßgeblich festlegen.

V. Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung (§ 42a UVPG-E)

Mit § 42a UVPG-E werden die zentralen UVP-Portale auf Verfahren der Strategischen Umweltprüfung erweitert. Bekanntmachungen und auszulegende Unterlagen zu Plänen und Programmen sollen künftig über das jeweils einschlägige zentrale Internetportal zugänglich sein.

Die Erweiterung ist zu begrüßen. Ein zentraler digitaler Zugang zu SUP-Unterlagen erleichtert die Recherche, erhöht die Transparenz und kann die Wiederverwendung bereits vorhandener Umweltdaten in späteren Planungs- und Genehmigungsverfahren verbessern. Für Projektentwickler, Planer und Investoren kommt es auf eine bundesweit möglichst einheitliche und technisch zuverlässige Umsetzung an.

Die in der korrespondierenden Änderung der UVP-Portale-Verordnung vorgesehene Ausgestaltung mit Karten- und Listenansichten, Such- und Filterfunktionen sowie einer offenen Programmierschnittstelle ist ebenfalls grundsätzlich positiv zu bewerten.

Petition:

Bei der technischen Umsetzung sollten bundesweite Mindeststandards für die Datenstruktur und Verlinkung gewährleistet werden. Einheitliche, maschinenlesbare Umweltdaten aus einem zentralen Portal können den Transaktionsaufwand bei Grundstückskäufen und Projektfinanzierungen reduzieren. Die Portale sollten einen direkten Zugang zu den Unterlagen des jeweiligen Plans oder Programms ermöglichen. Zugleich sollten standardisierte Schnittstellen zu anderen öffentlichen Dateninfrastrukturen, insbesondere zum geplanten nationalen Gebäudeenergieregister, vorgesehen werden. Dabei sind die unterschiedlichen Zwecke und Zugriffsrechte der Systeme zu wahren und zusätzliche Datenerhebungs- oder Berichtspflichten zu vermeiden.

VI. Bauleitpläne (§ 50 UVPG-E)

Die Neufassung ordnet das Verhältnis von Strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Bauleitplänen neu. Die UVP soll künftig bei planfeststellungsersetzenden Bebauungsplänen sowie bei Bebauungsplänen für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG im Aufstellungsverfahren als Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Für die letztgenannten Vorhaben können die Länder bestimmen, dass die UVP stattdessen in einem nachfolgenden landesrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt. Der bisherige Absatz 3 zur Beschränkung einer erneut durchgeführten UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen entfällt.

Die Konzentration der UVP auf eine Verfahrensstufe begrüßt der ZIA ausdrücklich. Die Neuregelung vermeidet bisher mögliche Doppelprüfungen und ist mit § 2a Absatz 3 BauGB-E abgestimmt, der die zusätzlichen Anforderungen der UVP ebenfalls auf planfeststellungsersetzende Bebauungspläne und Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG begrenzt.

Auch die Länderöffnungsklausel kann die Bebauungsplanverfahren entlasten. Sie ermöglicht es, die projektbezogene UVP in das nachfolgende Zulassungsverfahren zu verlagern, in dem das konkrete Vorhaben regelmäßig einen höheren Konkretisierungsgrad erreicht hat. Die Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch und damit die Prüfung der planungsbezogenen Umweltauswirkungen bleiben davon unberührt.

Unterschiedliche landesrechtliche Verfahrensmodelle können für bundesweit tätige Unternehmen allerdings zusätzlichen Orientierungs- und Abstimmungsaufwand verursachen. Entscheidend ist daher, dass frühzeitig und eindeutig erkennbar ist, ob ein Land von der Öffnungsklausel Gebrauch macht, in welchem Verfahren die UVP durchgeführt wird und welche Unterlagen jeweils erforderlich sind. Bereits erhobene Umweltdaten und Prüfungsergebnisse müssen auf der nachfolgenden Verfahrensstufe weiterverwendet werden können.

Petition:

Der ZIA begrüßt die Möglichkeit, die UVP für Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 18.1 bis 18.9 UVPG in ein nachfolgendes landesrechtliches Zulassungsverfahren zu verlagern. Die landesrechtliche Umsetzung sollte transparent und auf Grundlage einheitlicher Vollzugsstandards erfolgen. Insbesondere sind klare Zuständigkeiten, eine frühzeitige Festlegung der Verfahrensstufe und die umfassende Weiterverwendung bereits erhobener Umweltdaten sicherzustellen.

VII. Liste UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 Nummer 18.5 UVPG-E – Industriezone)

Der Referentenentwurf beabsichtigt, den geltenden unteren Prüfwert für die allgemeine UVP-Vorprüfung beim Bau einer Industriezone im Außenbereich von 20.000 Quadratmetern anzuheben. Für die Neufassung enthält der Referentenentwurf mit 30.000 und 50.000 Quadratmetern zwei noch nicht abschließend festgelegte Varianten. Die unbedingte UVP-Pflicht ab einer zulässigen Grundfläche von 100.000 Quadratmetern bleibt unverändert.

Der Begriff der Industriezone ist ein eigenständiger UVP-rechtlicher Projektbegriff und nicht ohne weiteres mit einem bestimmten Baugebietstyp der Baunutzungsverordnung gleichzusetzen. Ob eine gewerbliche Entwicklung als Industriezone nach Nummer 18.5 oder als Städtebauprojekt nach Nummer 18.7 einzuordnen ist, bestimmt sich nach den Merkmalen des konkreten Vorhabens.

Die vorgesehene Anhebung des unteren Prüfwerts ist zu begrüßen. Bei der Überplanung bisheriger Außenbereichsflächen ist nach der Rechtsprechung ohnehin eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Der Prüfwert entscheidet daher nicht darüber, ob die Umweltauswirkungen untersucht werden, sondern ob die Umweltprüfung zusätzlich den Anforderungen der UVP unterliegt.

Die Begründung erläutert allerdings nicht näher, weshalb alternativ ein Prüfwert von 30.000 oder 50.000 Quadratmetern vorgesehen wird. Eine Festlegung auf 50.000 Quadratmeter erscheint für den ZIA sachgerecht, weil dadurch Planungsverfahren für Industriezonen im bisherigen Außenbereich entlastet werden können, ohne auf die

Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren zu verzichten. Auch unterhalb des Prüfwerts werden die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, bewertet und in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Die unbedingte UVP-Pflicht ab 100.000 Quadratmetern bleibt zudem vollständig erhalten.

Petition:

Der ZIA spricht sich dafür aus, den unteren Prüfwert in Anlage 1 Nummer 18.5.2 UVPGE auf **50.000 Quadratmeter** festzulegen.

VIII. Liste UVP-pflichtige Vorhaben (Anlage 1 Nummer 18.7 UVPGE – Städtebauprojekt)

Der Referentenentwurf konkretisiert den Begriff des Städtebauprojekts und hebt zugleich den unteren Prüfwert für die allgemeine UVP-Vorprüfung an. Nach geltendem Recht erfasst Nummer 18.7 den „Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen“, ohne den Begriff des Städtebauprojekts näher zu bestimmen. Künftig sollen darunter Wohnbauten, Geschäftsbauten sowie Bauten für Sozial-, Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen einschließlich der dafür vorgesehenen Infrastruktur fallen.

Der geltende untere Prüfwert von 20.000 Quadratmetern soll angehoben werden. Der Referentenentwurf stellt hierfür die Varianten 30.000 und 50.000 Quadratmeter zur Diskussion.

Die gesetzliche Konkretisierung des Städtebauprojekts ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie kann bestehende Abgrenzungsunsicherheiten verringern und zu einer einheitlicheren Anwendung beitragen. Erfasst werden insbesondere größere Wohnungsbau- und Quartiersentwicklungen, Geschäftsbauten sowie Einrichtungen der sozialen, kulturellen und sonstigen städtischen Infrastruktur, sofern für sie Flächen des bisherigen Außenbereichs überplant werden.

Auch die Anhebung des unteren Prüfwerts ist sachgerecht. Bei der Überplanung bisheriger Außenbereichsflächen ist ohnehin eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Der Prüfwert entscheidet daher nicht darüber, ob die Umweltauswirkungen untersucht werden, sondern ob die Umweltprüfung zusätzlich den Anforderungen der UVP unterliegt.

Die Festlegung auf 50.000 Quadratmeter würde mittelgroße Wohnungsbau- und Quartiersentwicklungen von einer zusätzlichen UVP-Vorprüfung entlasten, ohne auf die Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren zu verzichten. Erhebliche Umweltauswirkungen werden auch unterhalb dieses Prüfwerts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelt, bewertet und in der planerischen Abwägung berücksichtigt. Die unbedingte UVP-Pflicht ab 100.000 Quadratmetern bleibt bestehen.

Petition:

Der ZIA spricht sich dafür aus, den unteren Prüfwert in Anlage 1 Nummer 18.7.2 UVPGE auf **50.000 Quadratmeter** festzulegen.

Ansprechpartner

Thomas Schmalfuß

Abteilungsleiter Wohn- und Wirtschaftsimmobilien,
Baupolitik und Stadtentwicklung

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 24

Mobil: +49 175 / 217 00 33

E-Mail: thomas.schmalfuss@zia-deutschland.de

Matthias Barz

Senior Referent Baupolitik

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 20

Mobil: +49 152 / 016 69 616

E-Mail: matthias.barz@zia-deutschland.de

Daniel Förste

Referent Stadtentwicklung

Tel.: +49 30 / 20 21 585 - 26

Mobil: +49 160 / 924 15 361

E-Mail: daniel.foerste@zia-deutschland.de

MEHR ZUM THEMA

STADTENTWICKLUNG



Der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V. (ZIA) ist der Spitzenverband der Immobilienwirtschaft. Er spricht durch seine Mitglieder, darunter mehr als 30 Verbände, für rund 37.000 Unternehmen der Branche entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Der ZIA gibt der Immobilienwirtschaft in ihrer ganzen Vielfalt eine umfassende und einheitliche Interessenvertretung, die ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft entspricht. Als Unternehmer- und Verbändeverband verleiht er der gesamten Immobilienwirtschaft eine Stimme auf nationaler und europäischer Ebene mit Präsenz in Brüssel – und im Bundesverband der deutschen Industrie (BDI). Präsidentin des Verbandes ist Iris Schöberl.

ZIA Zentraler Immobilien Ausschuss e.V.

Hauptstadtbüro

Leipziger Platz 9
10117 Berlin

Telefon: +49 30 | 20 21 585 - 0

E-Mail: info@zia-deutschland.de

Website: <https://zia-deutschland.de>

Europabüro

3 rue du Luxembourg
B-1000 Brüssel

+32 | 2 550 16 14

Lobbyregister: [R002399](#)

EI-Transparenzregisternummer: [34880145791-74](#)

